

Nr. 20**Lamy gegen Belgien**

Urteil vom 30. März 1989 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 151.

Beschwerde Nr. 10444/83, eingelegt am 20. Juni 1983; am 18. Dezember 1987 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht.

EMRK: Anspruch auf: (1) gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 4; (2) Bekanntgabe der Gründe für die Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 2; (3) unverzügliche Vorführung vor einen Richter nach Festnahme, Art. 5 Abs. 3; (4) ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung, Art. 6 Abs. 3 lit. b; ferner: (5) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: Gesetz vom 20. April 1874, geändert und ergänzt insbesondere durch die Gesetze vom 23. August 1919 und vom 13. März 1973, Regelungen betr. die Untersuchungshaft, Art. 1 bis 5, Art. 19 und 20.

Ergebnis: (1) Verletzung von Art. 5 Abs. 4 wegen fehlender Waffengleichheit, die darin bestand, dass der Anwalt des Bf. während der ersten 30 Tage der Untersuchungshaft keinen Zugang zu der noch nicht vollständigen Akte hatte, die u.a. Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und Verhörprotokolle enthielt; (2) die übrigen genannten Konventionsbestimmungen wurden nicht verletzt; (3) gerechte Entschädigung: Ein Anspruch auf materiellen Schadensersatz wird verneint; bzgl. eines etwaigen immateriellen Schadens ist die Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil per se eine hinreichende gerechte Entschädigung; trotz nicht spezifizierter Angaben wird ein gewisser Betrag für Kosten und Auslagen zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (91) 8 vom 13. Februar 1991 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der von der belgischen Regierung übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, die im Anhang der Entschließung enthalten sind, beziehen sich u.a. auf Art. 18 Abs. 2 der gesetzlichen Neuregelung der Untersuchungshaft (*loi relative à la détention préventive*) vom 20. Juli 1990, veröffentlicht am 14. August 1990, wonach der Beschuldigte nunmehr unmittelbar nach Eröffnung des Haftbefehls einen Anspruch darauf hat, das Protokoll seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter zu erhalten. Darüber hinaus verpflichtet Art. 16 Abs. 7 des neuen Gesetzes zur Übergabe von Kopien der in dieser Bestimmung genannten Dokumente. Ferner regelt Art. 21 Abs. 3, dass zu dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft dem Beschuldigten und seinem Anwalt die vorhandene Akte zur Verfügung zu stellen ist, und zwar am letzten Arbeitstag vor der Verhandlung vor der Beschlusskammer (*Chambre du conseil*).

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 8. Oktober 1987 zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt, s.u. S. 267, Ziff. 26.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 23. November 1988 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Lathouwers, Justizministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: E. Jakhian, Präsident der Anwaltskammer Brüssel, als Berater;

für die Kommission: A. Weitzel als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: Rechtsanwalt R. Neuroth.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Der Hintergrund des Falles

[8.] Der 1932 geborene Beschwerdeführer (Bf.), José Lamy, ist belgischer Staatsangehöriger. Er wohnt in Verviers und ist Geschäftsführer einer Firma.

Am 29. November 1982 beantragte eine von ihm geführte Personengesellschaft mit begrenzter Haftung (S.P.R.L. Lamy), die Industrieanlagen baute, in der Kanzlei des Handelsgerichts Verviers die Konkursöffnung, die noch am selben Tag durch Urteil ausgesprochen wurde.

A. Die Untersuchungshaft des Bf.

1. Der Haftbefehl

[9.] Am 18. Februar 1983 verhörte ein Untersuchungsrichter des Gerichts Erster Instanz (Tribunal de première instance) Verviers den Bf. und erließ einen Haftbefehl gegen ihn.

Der Haftbefehl nannte mehrere Gründe: die Schwere der Taten und der Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, das Ausmaß der Konkurschuld (mehr als 500 Mio. BF [ca. 12,4 Mio. Euro]*), Ermittlungsbedürfnisse, die wohlüberlegte und unverkennbare Absicht des Beschuldigten, seinen Gläubigern Sicherheiten vorzuenthalten, seine Ausgaben und die Gefahr einer Flucht ins Ausland.

Auf der Rückseite des Haftbefehls finden sich die dem Bf. zur Last gelegten Anschuldigungen:

„I. Sich in Verviers, Pepinster oder andernorts im Arrondissement oder im Königreich in einem nicht verjährten Zeitraum als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der S.P.R.L. Lamy in Ensival-Verviers, über die mit Urteil des Handelsgerichts von Verviers vom 29.11.1982 Konkurs eröffnet wurde, über dessen sonstiges Vermögen als Kaufmann vom selben Gericht am 30.12.1982 Konkurs eröffnet wurde, schuldig gemacht zu haben,

a) (...) des betrügerischen Bankrotts (...)

b) (...) des einfachen Bankrotts (...)

II. Als Täter, Mittäter oder Komplize in Verviers oder andernorts im Königreich zwischen dem 1.1.1980 und heute, mehrfach in betrügerischer oder Schädigungsabsicht

a) öffentliche und private Urkunden gefälscht zu haben, (...)

b) diese in Kenntnis der Fälschung benutzt zu haben, (...)

c) betrügerisch zum Nachteil Anderer, börsennotierte Papiere, Bargeld, Waren, Wechsel, Quittungen und Schriftstücke, die ihm unter der Voraussetzung ihrer Rückgabe oder einer bestimmten Nutzung anvertraut worden waren, unterschlagen oder verschleudert zu haben (...)

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

d) mit dem Ziel [gehandelt zu haben], sich eine Anderen gehörende Sache anzueignen, sich Vermögen, bewegliche Sachen, Forderungen, Quittungen oder Entlastungsbescheinigungen übergeben oder liefern zu lassen (...)

III. Als Kaufmann in Verviers oder andernorts im Königreich zwischen dem 14.1.1974 und heute eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt zu haben, für die er nicht im Handelsregister eingetragen war.“

Nachdem ihm eine Abschrift des Haftbefehls ausgehändigt worden war, wurde der Bf. in Verviers in Untersuchungshaft genommen.

2. *Das Verfahren vor der Beschlusskammer (Chambre du conseil) des Gerichts Erster Instanz Verviers*

[10.] Am 22. Februar 1983 erschien der Bf. in Begleitung seines Anwalts vor der Beschlusskammer (Chambre du conseil) des Gerichts Erster Instanz Verviers. In seinen Einlassungen bestritt der Anwalt insbesondere das Vorliegen „schwerwiegender und außergewöhnlicher Gründe“ i.S.v. Art. 2 des Gesetzes vom 20. April 1874 (s.u. Ziff. 23). Er reichte auch Unterlagen ein, die u.a. das Konkursverfahren über das sonstige Vermögen des Bf. betrafen.

[11.] Nach Anhörung des Untersuchungsrichters und des Stellvertreters des Staatsanwalts bestätigte die Beschlusskammer den Haftbefehl. Dessen Begründung wiederholend, stellte sie fest, dass die Untersuchungshaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit fort dauern müsse.

3. *Das Verfahren vor der Anklagekammer des Berufungsgerichts Liège (Lüttich)*

[12.-13.] Am 23. Februar 1983 griff der Bf. den Beschluss der Beschlusskammer des Gerichts Erster Instanz vor der Anklagekammer des Berufungsgerichts Liège an. Diese hob den Beschluss am 10. März 1983 wegen fehlender Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen des Bf. auf. Sie entschied allerdings, die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten.

Zum Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte für die Schuld und schwerwiegender und außergewöhnlicher Gründe der öffentlichen Sicherheit führte sie Folgendes aus:

„Schon der vom Beschuldigten selbst zu Protokoll gegebenen Beschreibung seines Unternehmens ist zu entnehmen, dass er die Unrichtigkeit der Bilanz vom 29. November 1982 zugibt, auch wenn er jegliche betrügerische Absicht bestreitet, und dass er den Unternehmensverbindlichkeiten von 220 Mio. BF [ca. 5,5 Mio. Euro] im Wesentlichen den möglichen Erfolg einer hypothetischen Klage gegen einen Dritten gegenüberstellt, deren Wert er „vernünftigerweise“ auf 300 Mio. BF [ca. 7,4 Mio. Euro] schätzt;

Zu berücksichtigen sind seine Geständnisse betreffend die im Protokoll 317 der Polizei von Verviers und im Verhör vom 18. Februar 1983 durch den Untersuchungsrichter genannten irregulären Geschäfte, die von dem im Protokoll 292 der Polizei festgehaltenen Geständnissen des Mitbeschuldigten Jungbluth bestätigt werden, wenngleich er jetzt ihre Tragweite bestreitet;

Die sich aus diesen Umständen ergebenden Anhaltspunkte für seine Schuld reichen zur Rechtfertigung des angegriffenen Haftbefehls aus, da dieser deutlich macht, dass die Verhaftung im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich war, da es um außerordentlich hohe Summen geht und neben Ermittlungsbedürfnissen, die der Beschuldigte vergeblich bestreitet, auch die Gefahr besteht, dass er sich trotz Beteuerung seiner Gutgläubigkeit und guten Absichten der Justiz entzieht.“

Im Hinblick auf die vom Bf. gerügte formelle Rechtswidrigkeit des Haftbefehls stellte die Anklagekammer zunächst fest, dass die dem Bf. ausgehändigte Abschrift angab, dass Identität und Unterschrift des Untersuchungsrichters dem Original zu entnehmen seien. Die Kammer fügte hinzu, „dass nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden kann, dass nur aufgrund eines einfachen und folgenlosen Schreibfehlers auf der dem [Bf.] ausgehändigten Abschrift als Datum der 18. März 1983 anstelle des 18. Februars 1983 vermerkt wurde“. Das Berufungsgericht kam zum Schluss, dass diese Umstände die Verhaftung keineswegs willkürlich erscheinen ließen und die Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigen konnten.

4. Das Verfahren vor dem Kassationshof

[14.] Der Bf. legte am 11. März 1983 Kassationsbeschwerde ein, die er auf drei Beschwerdegünde stützte. Zunächst behauptete er eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die Abschrift des Haftbefehls nicht unterschrieben war und der Einlieferungsbeschluss auf den 18. März datiert war. Darüber hinaus hielt er die Urteilsbegründung der Anklagekammer für unklar und widersprüchlich. Schließlich machte er geltend, dass sich die Anklagekammer auf die Protokolle 292 und 317 der Polizei von Verviers gestützt habe, die ihm nicht zugänglich gemacht worden seien; diesbezüglich berief er sich auf Art. 6 Abs. 1 und 3 der Konvention.

[15.] Der Kassationshof wies das Rechtsmittel des Bf. am 4. Mai 1983 zurück. Die Formvorschriften der Strafprozessordnung (Code d'instruction criminelle) für die Zustellung des Haftbefehls seien nicht zwingend, ihre Verletzung führe nicht zur Nichtigkeit. Unter Hinweis auf die Ausführungen der Anklagekammer zur fehlenden Unterschrift und dem falschen Datum verneinte er eine Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der persönlichen Freiheit. Auch sei die Urteilsbegründung weder unklar noch widersprüchlich. Schließlich war der Kassationshof der Auffassung, dass Art. 6 der Konvention die Ausübung der Verteidigungsrechte vor den für eine Verurteilung zuständigen Gerichten betrifft und nicht Verfahren, die über die Untersuchungshaft geführt werden. Überdies schließe das Gesetz von 1874 die Akteneinsicht des Beschuldigten oder seines Rechtsbeistands aus, so dass der Richter aus der versagten Akteneinsicht keine Verletzung der Verteidigungsrechte ableiten können.

5. Die vorläufige Freilassung

[16.] Die Beschlusskammer bestätigte die Untersuchungshaft jeden Monat mit begründeten Beschlüssen (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes von 1874, s.u. Ziff. 23). Der Bf. kam am 18. August 1983 frei: In Ausübung der Zuständigkeiten der Anklagekammer vertrat die Haftprüfungskammer (Chambre de vacations) die Ansicht, dass Ermittlungsbedürfnisse seiner Freilassung nicht mehr entgegenstünden.

B. Die Verfahren gegen den Bf.

1. Das Zivilverfahren

[17.] Der von den Konkursverwaltern der S.P.R.L. Lamy gegen den Bf. angestregte Zivilprozess zur Eröffnung des Konkurses über das sonstige Ver-

mögen des Bf. endete am 24. April 1985 mit der Aufhebung der 1982 ergangenen Konkursöffnung.

2. Das Strafverfahren

[18.-22.] In dem gegen ihn und fünf Mitangeklagte durchgeführten Strafprozess wurde der Bf. zu zwei Geldstrafen von 60.000,- BF [ca. 1.487,- Euro] und einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt, deren Verbüßung über die Dauer der Untersuchungshaft hinaus für fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Gegensatz zu seinen Mitangeklagten legte der Bf. keine Berufung ein.

(Übersetzung)

II. Das anwendbare innerstaatliche Recht

23. Die Untersuchungshaft wird geregelt durch das Gesetz vom 20. April 1874, geändert und vervollständigt insbesondere durch die Gesetze vom 23. August 1919 und vom 13. März 1973. Die wesentlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 1

„Nach dem Verhör kann der Untersuchungsrichter einen Haftbefehl erlassen, wenn die Tat eine Freiheitsstrafe von drei Monaten oder eine schwerere Strafe nach sich ziehen kann.

Wenn der Beschuldigte seinen Wohnsitz in Belgien hat, kann der Untersuchungsrichter den Haftbefehl nur bei Vorliegen schwerwiegender und außergewöhnlicher Umstände erlassen, wenn diese Maßnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. (...)“

Artikel 2

„Im Fall des Art. 1 Abs. 2 nennt der Haftbefehl die eine Festnahme begründenden schwerwiegenden und außergewöhnlichen Gründe betreffend die öffentliche Sicherheit unter Bezugnahme auf die spezifischen Aspekte des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Beschuldigten.“

Artikel 3

„Unmittelbar nach der ersten Vernehmung kann der Beschuldigte mit seinem Rechtsbeistand frei in Verbindung treten. (...)“

Artikel 4

„Der Haftbefehl wird nicht aufrechterhalten, wenn er nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Verhör aufgrund des Berichts des Untersuchungsrichters nach Anhörung des Staatsanwalts und des Beschuldigten von der Beschlusskammer bestätigt wird.

Wenn der ausdrücklich darauf angesprochene Beschuldigte nach einem Rechtsbeistand verlangt, wird dies im Vernehmungsprotokoll vermerkt.

In diesem Fall lässt der Vorsitzende der zuständigen Kammer Ort, Tag und Uhrzeit der Vernehmung mindestens 48 Stunden vorher in einem von der Kanzlei geführten besonderen Verzeichnis vermerken.

Der Kanzler stellt diese Angaben dem benannten Rechtsbeistand per Einschreibebrief zu.“

Artikel 5

„Wenn die Beschlusskammer im Laufe eines Monats nach dem Verhör nicht über die Untersuchungshaft entschieden hat, wird der Beschuldigte freigelassen, wenn die Kammer nicht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des

Beschuldigten einstimmig durch begründeten Beschluss entscheidet, dass schwerwiegende und außergewöhnliche Gründe der öffentlichen Sicherheit eine Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft erfordern. Der Beschluss nennt diese Gründe unter Angabe der spezifischen Aspekte des Sachverhalts und der Persönlichkeit des Beschuldigten.

Dasselbe gilt in der Folge jeden Monat, wenn die Beschlusskammer am Monatsende noch nicht über die Untersuchungshaft entschieden hat.

Vor der Anhörung vor der Beschlusskammer und der Anklagekammer wird die Akte dem Rechtsbeistand des Beschuldigten für zwei Tage in der Kanzlei zur Verfügung gestellt. Dies teilt der Kanzler dem Rechtsbeistand per Einschreibebrief mit.“

Artikel 19

„Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft können gegen die von der Beschlusskammer in den von Art. 4 und 5 vorgesehenen Fällen bei der Anklagekammer Berufung einlegen (...)“

Artikel 20

„Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 24 Stunden eingelegt werden, die für die Staatsanwaltschaft am Tag des Beschlusses und für den Beschuldigten an dem Tag beginnt, an dem ihm der Beschluss zugestellt wird.

Diese Zustellung erfolgt innerhalb von 24 Stunden. Die Zustellungsurkunde weist den Beschuldigten auf sein Berufungsrecht und die Frist für dessen Ausübung hin. Der Berufungsantrag ist bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz einzureichen und wird in das Verzeichnis der Berufungen in Strafsachen eingetragen.

Der Staatsanwalt übermittelt die Aktenstücke an den Generalstaatsanwalt.

Zustellungen an den Rechtsbeistand des Beschuldigten nimmt der Kanzler vor. Die Anklagekammer entscheidet unverzüglich nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten oder seines Rechtsbeistands. (...)“

24. Es ist zu beachten, dass der vorstehend zitierte Art. 4 keine Bestimmung enthält, die jener des Art. 5 Abs. 3 [zeitlicher Rahmen für die Hinterlegung der Akte in der Gerichtskanzlei] entspricht, der durch das Gesetz vom 23. August 1919 eingefügt wurde.

Das Verfahren vor der Kommission

25. In seiner am 20. Juni 1983 bei der Kommission eingelegten Beschwerde (Nr. 10444/83) rügt der Bf., dass weder er noch sein Anwalt während der ersten Bestätigung der Untersuchungshaft durch die Beschlusskammer des Gerichts Erster Instanz Verviers und im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens vor der Anklagekammer des Berufungsgerichts Lüttich Zugang zur Ermittlungsakte hatten. Er behauptet eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 der Konvention und von Art. 6 Abs. 3 lit. b.

26. Die Kommission hat die Beschwerde am 10. Dezember 1985 für zulässig erklärt. In ihrem abschließenden Bericht (Art. 31) vom 8. Oktober 1987 gelangt die Kommission zu dem Ergebnis:

- mit sieben Stimmen gegen drei, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt;
- einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, darüber zu entscheiden, ob gegen Art. 5 Abs. 2 und 3 verstoßen wurde;

- einstimmig, dass Art. 6 Abs. 3 lit. b nicht verletzt worden ist. [Es folgt der Hinweis auf den vollen Wortlaut des Berichts der Kommission, mit Sonder-votum, im Anhang zu diesem Urteil.]

Entscheidungsgründe:

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

27. Der Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 5 Abs. 4 der Konvention zu sein, der wie folgt lautet:

„Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.“

Seiner Ansicht nach hätte die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft Gegenstand eines kontradiktorischen und objektiven Verfahrens sein müssen. Davon könne aber keine Rede sein angesichts der Tatsache, dass der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt Gelegenheit hatten, ihre jeweiligen Stellungnahmen in Kenntnis einer umfangreichen Akte abzugeben, während die Verteidigung nur auf der Grundlage der im Haftbefehl vage formulierten Anschuldigungen plädieren konnte.

Überdies habe das Verfahren keine wirkliche Waffengleichheit gewährleistet. Nach einem kurzen Gespräch mit dem Untersuchungsrichter, der ihm die Anschuldigungen vorlas, habe der Bf. eine Abschrift des Haftbefehls erhalten, der falsch datiert und nicht unterschrieben gewesen sei. Während der ersten dreißig Tage seines Freiheitsentzugs sei ihm die Einsicht in die Untersuchungsakte verwehrt worden; danach habe sein Anwalt – nicht aber er selbst – Einsicht erhalten, und auch nur während eines Zeitraums von 48 Stunden vor der jeweiligen Anhörung durch die Beschlusskammer.

Schließlich behauptet der Bf., dass die Beschlusskammer seine Stellungnahmen nicht berücksichtigt habe. Dieser Vorwurf beziehe sich auch auf die Anklagekammer, die sich hinter stereotypen Formulierungen verschanzt habe. Die Bestätigung des Haftbefehls habe sie mit den „Geständnissen“ des Bf. und den polizeilichen Protokollen 292 und 317 begründet. Doch habe es nie irgendwelche Geständnisse gegeben und belegten die Protokolle seine Schuld insbesondere deswegen nicht, weil die bloße Angabe der Nummern dieser Protokolle ihm noch keine Kenntnis ihres Inhalts habe verschaffen können. Obwohl er einräumt, Stellungnahmen im Umfang von sieben und zweiundzwanzig Seiten verfasst zu haben, rügt der Bf., dass er weder in angemessener Weise seine Verteidigung vorbereiten konnte, noch Einsicht in die fraglichen Protokolle erhielt.

28. Die Regierung trägt vor, die Akte sei in den ersten dreißig Tagen deswegen der Verteidigung nicht zugänglich gewesen, weil der Untersuchungsrichter sie gerade erst angelegt habe und täglich neues Material (beschlagene Dokumente, Protokolle über Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen und die Befragung von Sachverständigen usw.) hinzufügte; er könne sie nicht aus der Hand geben, um sie dem Beschuldigten oder seinem Rechtsbeistand in der Kanzlei zugänglich zu machen.

Mit Ausnahme dieses Aspekts sei der Bf. in den Genuss eines kontradikto-

rischen Verfahrens im Einklang mit den vom Gerichtshof insbesondere in den Urteilen *Sanchez-Reisse* vom 21. Oktober 1986 (Série A Nr. 107, EGMR-E 3, 279) und *Weeks* vom 2. März 1987 (Série A Nr. 114, EGMR-E 3, 393) aufgestellten Kriterien gekommen.

Erstens habe man ihm die belastenden Beweismittel eröffnet. Nach dem am 18. Februar 1983 mit dem Untersuchungsrichter geführten Gespräch habe er noch am selben Tag eine Abschrift des ausführlich begründeten Haftbefehls erhalten. Bei seinem ersten Erscheinen vor der Beschlusskammer habe er den Bericht des Untersuchungsrichters und die Anträge der Staatsanwaltschaft gehört. Er sei vollständig über den Inhalt der Protokolle 292 und 317, bei deren Anfertigung er überdies mitgewirkt habe, unterrichtet worden.

Zweitens sei der Bf. in der Lage gewesen, sich angemessen am Gerichtsverfahren zu beteiligen. Er oder sein Anwalt habe sowohl mündlich als auch schriftlich Argumente für seine Entlassung dargelegt. Er habe Stellungnahmen im Umfang von sieben und zweiundzwanzig Seiten eingereicht, mit denen sich die belgischen Gerichte in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hätten, damit ihre Urteile nicht abgeändert oder aufgehoben würden. Auch bei der Verlängerung des Haftbefehls sei er zugegen gewesen. Als sein Anwalt am Ende des ersten Monats der Untersuchungshaft Zugang zu der kompletten Akte bekam, habe er darin kein neues Argument gefunden.

In allgemeiner Hinsicht betont die Regierung, dass das zwingende Gebot des kontradiktorischen Verfahrens sich nicht auf die Bekanntgabe der gesamten im Aufbau befindlichen Akte erstreckt und dass die Anforderungen aus Art. 6 sich nicht mit den geringeren Anforderungen aus Art. 5 Abs. 4 decken. Sollte der Gerichtshof der Auffassung sein, dass der Grundsatz der Waffengleichheit auch für die Prüfung von Anträgen auf vorläufige Freilassung gilt, käme dies einer Verurteilung des Systems gleich, das von der angegriffenen Gesetzgebung und derjenigen anderer Vertragsstaaten geschaffen wurde, während es doch um die Wechselbeziehung zwischen Untersuchungsmaxime und Untersuchungsgeheimnis gehe. Belgien hätte folgende Alternative: Entweder würden die geltenden Fristen für das Erscheinen vor der Beschlusskammer beibehalten, mit der Folge, dass alle Aktenstücke photokopiert werden müssten, was sich als in der Praxis nicht realisierbar erweisen würde, oder die Fristen müssten verlängert werden, um die Akte in der Kanzlei hinterlegen zu können.

29. Wie die Kommission stellt auch der Gerichtshof fest, dass der Rechtsbeistand des Bf. im Einklang mit der Gesetzesauslegung durch die Rechtsprechung während der ersten dreißig Tage der Untersuchungshaft von keinem Bestandteil der Akte Kenntnis nehmen konnte, insbesondere nicht von den vom Untersuchungsrichter und der Polizei von Verviers angefertigten Protokollen. Dies galt insbesondere zum Zeitpunkt des ersten Erscheinens vor der Beschlusskammer, die über die Verlängerung des Haftbefehls zu entscheiden hatte (s.o. Ziff. 10-11). Dem Anwalt war es nicht möglich, die von der Staatsanwaltschaft auf diese Schriftstücke gestützten Stellungnahmen oder Erwägungen in geeigneter Weise zu widerlegen.

In einem entscheidenden Stadium des Verfahrens, in dem das Gericht darüber entscheiden musste, die Untersuchungshaft zu verlängern oder aufzuheben, war

der Zugang zu diesen Schriftstücken für den Bf. von entscheidender Bedeutung. Insbesondere wäre damit dem Anwalt des Bf. ermöglicht worden, zu den Äußerungen und dem Verhalten der Mitbeschuldigten Stellung zu nehmen (s.o. Ziff. 18). Aus Sicht des Gerichtshofs war eine Prüfung der fraglichen Schriftstücke notwendig, um die Rechtmäßigkeit des Haftbefehls wirksam zu bestreiten.

Zwischen der Einschätzung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft und der – nachfolgenden – Beantwortung der Schuldfrage besteht eine zu enge Verbindung, als dass im ersten Fall die Akteneinsicht verwehrt werden könnte, während das Gesetz sie im zweiten Fall verlangt.

Während der Staatsanwalt mit der gesamten Akte vertraut war, konnte der Bf. während des Verfahrens die zur Rechtfertigung der Untersuchungshaft genannten Gründe nicht wirksam bestreiten. Da das Verfahren keine Waffengleichheit gewährleistet hat, war es nicht wirklich kontradiktorisch (s. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Sanchez-Reisse*, Série A Nr. 107, S. 19, Ziff. 51, EGMR-E 3, 286).

Daher liegt eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vor.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 2

30. Der Bf. behauptet auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2, der wie folgt lautet:

„Jeder festgenommenen Person muss innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.“

Das Ermittlungsverfahren gehe zurück auf einen tendenziösen Bericht, den die Konkursverwalter der S.P.R.L. Lamy verfasst hätten und der dem Bf. gänzlich unbekannt gewesen sei. Daher hätte er seine Verteidigung und sein Erscheinen vor der Beschlusskammer nicht in geeigneter Weise vorbereiten können.

31. Nach Ansicht der Regierung erfasst Art. 5 Abs. 2 nur die Informationen, die dem Beschuldigten über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen mitgeteilt werden müssen.

Ihr Einfluss auf das Verteidigungsverhalten sei ein Aspekt, der unter dem Blickwinkel von Art. 5 Abs. 4 untersucht werden müsse.

Bezüglich der gebotenen Vorgehensweise ergebe sich aus der Rechtsprechung der Konventionsorgane, dass die Informationen mündlich oder schriftlich erteilt werden können. Keinesfalls müsse Akteneinsicht gewährt werden. Überdies zeige das Protokoll der Anhörung vom 18. Februar 1983, dass der Bf. bestimmte Anschuldigungen zugegeben habe. Da er das Schriftstück unterzeichnet und auch eine Abschrift des Haftbefehls erhalten habe, könne der Bf. nicht behaupten, die Gründe seiner Festnahme nicht zu kennen. Das Gespräch mit dem Untersuchungsrichter habe die Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 bei weitem erfüllt.

32. Der Gerichtshof hält das Vorbringen des Bf. für unbegründet. Er stellt fest, dass dem Bf. unabhängig von der Befragung durch den Untersuchungsrichter am Tag seiner Festnahme eine Abschrift des Haftbefehls ausgehändigt wurde. Dieses Schriftstück nannte sowohl die Gründe seines Freiheitsentzugs als auch die im Einzelnen gegen ihn erhobenen Anschuldigungen (s.o. Ziff. 9). Daher wurde Art. 5 Abs. 2 nicht verletzt.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 3

33. Der Bf. rügt ferner eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3, der wie folgt lautet: „Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c) von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.“

Seiner Ansicht nach verlangt diese Bestimmung, dass das Verfahren auch sinnvoll abläuft. Jedoch hätten sich weder die Beschlusskammer noch die Anklagekammer mit seinen Stellungnahmen auseinandergesetzt.

34. Die Regierung tritt dieser Behauptung entgegen. Die Konvention, insbesondere Art. 5 Abs. 3, verpflichte nicht dazu, Stellungnahmen des Beschuldigten zu beantworten oder, ganz allgemein, das Urteil zu begründen. Andererseits betont die Regierung, dass die Anklagekammer die Entscheidung der Beschlusskammer mangels Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen des Bf. aufgehoben hat. Der Bf. sei damit in den Genuss des Rechtsschutzes gekommen, den die belgischen Gerichte und Gesetze ihm gewähren konnten; somit gebe es für ihn keinen Grund, sich auf Art. 5 Abs. 3 zu berufen.

35. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Untersuchungsrichter in Verviers mit begründetem Haftbefehl die Festnahme des Bf. am selben Tag angeordnet hat, an dem er ihn befragt hatte, und dass die Beschlusskammer den Haftbefehl mit aufeinanderfolgenden und ebenfalls begründeten Beschlüssen bestätigt hat (s.o. Ziff. 9, 16 und 32).

Überdies endete die Untersuchungshaft bereits einige Zeit vor der Eröffnung der Hauptverhandlung und dem anschließenden Urteil.

Das Verfahren genüge damit den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 3.

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b

36. Schließlich rügt der Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. b, der „jeder angeklagten Person“ das Recht verleiht, „ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben“.

37. Zur Begründung seiner Rüge beruft der Bf. sich auf dieselben Tatsachen und Argumente wie schon im Hinblick auf Art. 5 Abs. 4. Daher ist es nicht notwendig, den Fall unter dem Blickwinkel von Art. 6 Abs. 3 lit. b zu untersuchen und insbesondere die zwischen den Verfahrensbeteiligten ausführlich erörterte Frage zu beantworten, ob diese Bestimmung auf das Ermittlungsverfahren anwendbar ist.

V. Zur Anwendung von Art. 50

38. Der Bf. beruft sich auf Art. 50 der Konvention, der wie folgt lautet: [Text s.o. S. 247].

Der Bf. begehrt eine gerechte Entschädigung für den erlittenen Schaden und für Kosten und Auslagen.

A. Schaden

39. Da der Bf. der Auffassung ist, dass die Frage der Entschädigung noch nicht entscheidungsreif ist, beantragt er, der Gerichtshof möge eine Entschei-

zung darüber vorbehalten. Er geht davon aus, dass das Straßburger Urteil eine Konventionsverletzung feststellen und den Justizminister dazu veranlassen würde, den Generalstaatsanwalt beim Kassationshof aufzufordern, das Urteil des Tribunal correctionnel Verviers vom 12. November 1987 (s.o. Ziff. 22) dem Kassationshof vorzulegen.

40. Die Regierung hält den vom Bf. in seinem Schriftsatz an die Kommission gestellten Antrag auf 10 Mio. BF [ca. 247.894,- Euro] für verfrüht.

41. Der Delegierte der Kommission stellt fest, dass keine Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die umstrittene Untersuchungshaft wahrscheinlich früher geendet hätte, wenn dem Bf. vor der Anhörung durch die Beschlusskammer am 22. Februar 1983 Einsicht in die Akte, insbesondere in die Protokolle 292 und 317, gewährt worden wäre. Daher habe die Verletzung von Art. 5 Abs. 4 dem Bf. keinen materiellen Schaden zugefügt. Ihm sei allerdings möglicherweise ein immaterieller Schaden entstanden, der nach Billigkeitserwägungen zu beziffern sei.

42. Der Gerichtshof hält die Frage für entscheidungsreif.

Hinsichtlich des materiellen Schadens schließt sich der Gerichtshof der Auffassung des Delegierten der Kommission an. Er stellt klar, dass die Verurteilung des Bf. durch das Tribunal correctionnel Verviers nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Überdies sieht er auch keinen Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung von Art. 5 Abs. 4 und irgendeiner Verschlechterung der finanziellen Situation des Bf.

Sollte der Bf. einen immateriellen Schaden erlitten haben, stellt das vorliegende Urteil per se eine hinreichende gerechte Entschädigung dar (s. insbesondere sinngemäß das Urteil *Luberti* vom 23. Februar 1984, Série A Nr. 75, S. 18-19, Ziff. 41, EGMR-E 2, 365).

B. Kosten und Auslagen

43. In der mündlichen Verhandlung hat der Bf. 300.000,- BF [ca. 7.437,- Euro] „vorläufig zur Bestreitung der Kosten vor den belgischen Gerichten und den Konventionsorganen“ beantragt. Trotz Aufforderung durch den Präsidenten des Gerichtshofs hat er die ihm entstandenen Kosten seitdem nicht näher spezifiziert.

Daher kann ihm der Gerichtshof nicht mehr als 100.000,- BF zusprechen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 der Konvention vorliegt;
2. dass Art. 5 Abs. 2 und 3 nicht verletzt wurden;
3. dass es nicht notwendig ist, den Fall auch unter dem Blickwinkel von Art. 6 Abs. 3 lit. b zu prüfen;
4. dass Belgien dem Bf. für Kosten und Auslagen 100.000,- BF [ca. 2.479,- Euro] zu zahlen hat;
5. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)